



**Republik Österreich
Handelsgericht Wien**

57 Cg 3/17t

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag.^a Hildegard Brunner in der Rechtssache der klagenden Partei Stefan Sengl, p.A. The Skills Group GmbH, 1050 Wien, Margaretenstraße 70, vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz Rechtsanwält_Innen GmbH in 1080 Wien, wider die beklagte Partei 1848 Medienvielfalt Verlags GmbH, 1080 Wien, Schlüsselgasse 12/1, vertreten durch Dr. Johannes Hübner, Dr. Gerhard Steiner, Rechtsanwälte in 1040 Wien, wegen Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufs (Gesamtstreitwert: EUR 19.620,-- s.A.) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort zu unterlassen, über den Kläger zu behaupten, er sei ein Lügner.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, die Behauptung, der Kläger sei ein Lügner, gegenüber den Lesern des Twitter-Accounts unzensuriert.at bzw. "@unzensuriert" zu widerrufen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, den Widerruf gemäß Punkt 2. dieses Urteils auf dem Twitter-Account unzensuriert.at bzw. "@unzensuriert", für die Dauer von zwei Monaten, auf die Profilseite dieses Accounts "angeheftet", in normaler Schriftgröße zu veröffentlichen.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreter die mit EUR 2.505,82 (darin EUR 374,97 USt und EUR 256,-- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist Geschäftsführer der PR-Agentur "The Skills Group GmbH" und betreibt einen Twitter-Account unter dem Profilnamen "@stefansengl".

Die Beklagte ist Medieninhaberin des Twitter-Accounts "unzensuriert.at" bzw. "@unzensuriert" mit über 2.000 Followern. In der Profilinformation dieses Twitter-Accounts wird auf die Website www.unzensuriert.at verlinkt, die auf der Subseite www.unzensuriert.at/impressum die Beklagte als Medieninhaberin ausweist.

Die Beklagte veröffentlichte auf ihrer Website www.unzensuriert.at am 6.12.2016 um 8.17 Uhr folgenden Artikel (./B):

Trotz Haftbefehl gegen Israeli: Bundeskanzler lässt ihn als teuren Berater nach Wien einfliegen



Der israelische Berater von Bundeskanzler Kern, Tal Silberstein, wird in Rumänien wegen Korruptionsverdacht gesucht.

Foto: [SPÖ Presse und Kommunikation / Wikimedia \(CC BY-SA 2.0\)](#)

6. Dezember 2016 - 8:17

Politische Berater hat ein Bundeskanzler einige. Ein besonders wichtiger dürfte für den roten Christian Kern [aber ein enger Vertrauter aus Israel](#) sein, wie die *Kronen-Zeitung* offenbarte. Diesen Herrn namens Tal Silberstein lässt er darum regelmäßig zu sich nach Wien einfliegen. Zuletzt auch, um seine Analysen im Vorfeld der Bundespräsidentenwahl zu hören.

Umschrieben wird der Freundschaftsdienst eines teuer erkaufte Strategieplans für Alexander Van der Bellen mit den folgenden Worten: „An den strategischen Erkenntnissen aus Silbersteins Motivforschung ließ Kanzler Kern auch das Wahlkampfteam von Van der Bellen teilhaben“.

Internationaler Haftbefehl nicht auszuschließen

Strategisch unklug dürfte sich der gute Herr Silberstein aber anscheinend in Rumänien verhalten haben. Dort wird er nämlich [seit Juni 2016 mittels Haftbefehl gesucht](#) und ist offiziell zur Fahndung ausgeschrieben. Gemeinsam mit Shimon Shevez und Beny Steinmetz sollte der „Geschäftsmann“, wie es in der Anklage heißt, ein "großes illegales Geschäft" getätigt haben.

Silberstein & Co. wird Korruption vorgeworfen

Im Haftbefehl des Berufungsgerichtes Brasov werden alle drei der Korruption angeklagt. Sie müssen sich wegen der Bildung einer kriminellen Organisation und Geldwäsche verantworten. Ein teures Stück Land nahe der Hauptstadt Bukarest sollte dabei im Mittelpunkt des Geschäftsvorganges stehen. Bisher reagierten die Herren nicht auf den Haftbefehl, das rumänische Gericht wolle den Fall darum zu einer internationalen Fahndung ausweiten.

Kern ignoriert zweifelhaften Hintergrund seines Beraters

Auch Bundeskanzler Kern missachtete bis dato den Haftbefehl des europäischen Landes und lud Silberstein weiter gegen gute Bezahlung nach Österreich ein. Wie groß der Aufschrei wäre, wenn das Wahlkampfteam von Norbert Hofer einen gesuchten potentiellen Kriminellen in das Büro des Dritten Nationalratspräsidenten laden würde? Nicht auszudenken.

Dieser Artikel wurde in der Folge von einigen Nutzern in Postings auf der Website www.unzensuriert.at kommentiert, darunter in folgendem Posting vom

6.12.2016, 18.04 Uhr, durch "helmut-1" (./B):

helmut-1 06.12.2016 - 18:04

[Informationshilfe](#)

Als jemand, der in Rumänien lebt, kann ich da etwas klarstellen.

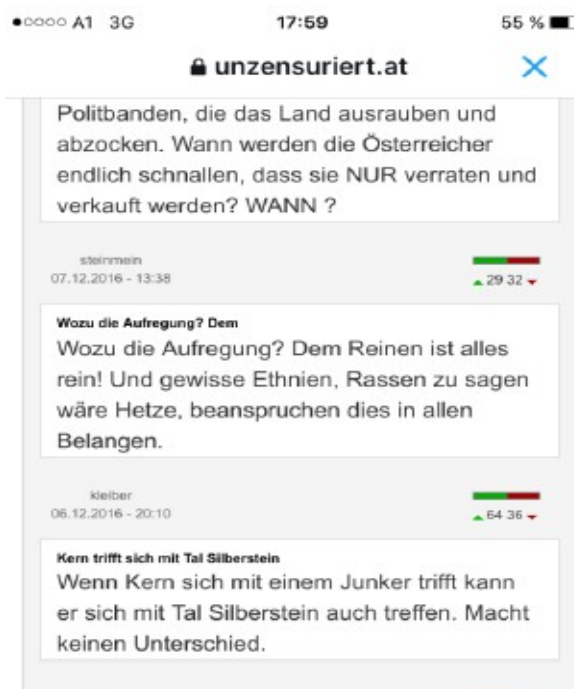
Die Nachkommen des ehemaligen Königs von Rumänien (Mihai I) versuchen, aus ihrem vermeintlichen Erbe Profit zu schlagen und beanspruchen Gebiete, die ihren Vorfahren eigentlich gar nicht gehörten. Natürlich benötigt man für solche dubiosen Aktionen Helfer und Helfershelfer, und die fand man zum Teil in verschiedenen Premierministern (= Kanzler), und in sog. Beratern.

Die ehemaligen Premiers Tariceanu und Antonescu wurden deshalb genauso von der Antikorruptionsbehörde (DNA) angeklagt wie die Berater, die alle einer bestimmten ethnischen Gruppe zuzuordnen sind. Sie heißen: Tal Silberstein, Shimon Shevez und Benjamin "Benny" Steinmetz.

Mit den beiden Premiers befasst sich der Staatsanwalt, die drei anderen Personen werden per Haftbefehl gesucht.

Diese Aktionen werden von der DNA rigoros durchgeführt, um den Unmut der Bevölkerung zu beschwichtigen, der nach vielen "Selbstbedienungskaktionen" gewisser Kreise entstanden ist

Des Weiteren wurden folgende Postings, darunter das Posting des Users „steinmein“ vom 7.12.2016, 13:38 Uhr, veröffentlicht:



In der Folge verfasste der Kläger einen Tweet mit nachstehendem Inhalt:



Daraufhin veröffentlichte die Beklagte über ihren Twitter-Account "unzensuriert.at" bzw. "@unzensuriert" am 15.1.2017 nachstehenden Tweet:



Unzensuriert.at @unzensuriert · 15. Jan.

.@stefansengl Unter dem Artikel ist kein einziger antisemitischer Kommentar. Sie sind ein Lügner! @_Piroska



Trotz Haftbefehl gegen Israeli: Bundeskanzler lässt ihn als teuren ...

Politische Berater hat ein Bundeskanzler einige. Ein besonders wichtiger dürfte für den roten Christian Kern aber ein enger Vertrauter aus Israel se...

unzensuriert.at



Mit der am 23.1.2017 eingebrachten Klage begehrte der Kläger Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufs wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte hierzu zusammengefasst vor, der Beklagte werfe dem Kläger mit dem inkriminierten Tweet vor, er verbreite bewusst in diesem Unwahrheiten, sei sohin ein Lügner. Dieser Vorwurf sei geeignet, den guten Ruf des Klägers, den dieser als politischer Berater und Kommentator sowie Geschäftsführer einer bekannten PR-Agentur hat, zu gefährden und sein wirtschaftliches Fortkommen zu erschweren. Da die Beklagte den Lügenvorwurf gegen den Kläger ausdrücklich auf seine Äußerung, Kommentare unter dem gegenständlichen Artikel seien antisemitisch gewesen, bezog, sei der Lügen-Vorwurf überprüfbar und damit eine Tatsachenbehauptung im Sinn des § 1330 Abs 2

ABGB. Der Vorwurf sei aber nicht wahr, wenigstens die beiden dargestellten Kommentare von "helmut-1" und "steinmein" seien antisemitisch. Die Aussage des Klägers, die Antisemiten hätten die Botschaft verstanden, sei richtig, der Vorwurf der Lüge sei daher unwahr. Der Kläger sei keine "öffentliche Figur", er werde nicht von Medien als politischer Akteur bzw. als "Person des öffentlichen Lebens" um seine Meinung gefragt, sondern als Experte interviewt. Gerade deshalb sei auch der Vorwurf der Lüge so rufschädigend für den Kläger, weil er geeignet sei, der Reputation des Klägers als Experte und damit seinem beruflichen Erfolg zu schaden. Die inkriminierte Behauptung sei auch nicht im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung zwischen politischen Gegner bzw. Vertretern politisch gegensätzlich positionierter Teilnehmer des öffentlichen (politischen) Diskurses anzusehen, der Kläger habe auch die politische Bühne nicht betreten. Im Übrigen werde die Aussage, ein Kommentar sei antisemitischen Inhalts, in der Regel eine Wertung sein und daher selbst eine subjektive, wertende Meinungsäußerung, die nicht mit der Antwort "Lügner" konterkariert werden könne, da eine "Lüge" das vorsätzliche Verbreiten einer unrichtigen falschen Tatsache sei. Wer mit der Aussage des Klägers nicht übereinstimmt, dürfe diese zwar als unzutreffende politische Meinung qualifizieren, nicht aber als das bewusste Verbreiten von falschen Informationen. Da ein Werturteil aber weder wahr noch falsch sein könne, habe die Beklagte eine unwahre Tatsachenbehauptung getätigt, als sie behauptete, der Kläger habe gelogen, wenn er die Wertung abgegeben habe, dass "die Antisemiten die Botschaft verstanden haben". Die inkriminierte Behauptung

sei sowohl ehrverletzend als auch rufschädigend. Unrichtige Tatsachenbehauptungen könnten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung nie gerechtfertigt werden.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete ein, dass der Kläger nicht nur Wahlkampfmanager für die Wiederwahlkampagne Heinz Fischers im Jahr 2010 und Leiter der von Hans-Peter Haselsteiner finanzierten "Nein zum Öxit. Nein zu Hofer"-Kampagne im September/Oktober 2016, sondern auch häufiger und gefragter Kommentator und Interview-Partner von Massenmedien als auch politischer Kommentator in politischen Fernsehsendungen und politischer Poster gewesen sei. Der Kläger sei daher selbst ein aktiver und in die Medienöffentlichkeit tretender Teilnehmer an der meinungsbildenden politischen Diskussion, sohin eine "öffentliche Figur". Damit genieße er gegenüber dem Normalbürger bzw. Durchschnittsbürger einen herabgesetzten Schutz seiner Persönlichkeit bzw. müsse sich von anderen Teilnehmern der öffentlichen politischen Diskussion schärfere und verletzendere Titulierungen gefallen lassen. Das Internet-Medium "unzensuriert.at" verbreite politische bzw. politisch-wirtschaftliche Nachrichten, Hintergrundberichte und Kommentare aus einer als "FPÖ-nahe" zu bezeichnenden Perspektive und stehe damit in einem politisch anderen Lager als der Kläger. Die gegenständliche Auseinandersetzung sei daher im Rahmen einer - durchaus scharfen - politischen Auseinandersetzung zwischen politischen Gegnern bzw. Vertretern politisch gegensätzlich positionierter Teilnehmer des öffentlichen (politischen) Diskurses anzusehen. Der Kläger habe mit seinen Kommentaren "unzensuriert.at" unterstellt, ein "rechtsextremes Propaganda-

medium" zu sein bzw. Artikel zu veröffentlichen, die "antisemitische Botschaften enthalten" und "von den Antisemiten auch so verstanden würden". In unmittelbarer Reaktion auf den zuletzt beschriebenen Kommentar des Klägers sei die inkriminierte Replik veröffentlicht worden. Darin werde die politische Wertung geäußert, dass kein einziger der Kommentare als antisemitisch anzusehen sei und der nunmehrige Kläger daher "ein Lügner sei". Eine Überprüfung der vorgenommenen Bewertung sei jedem Medienkonsumenten jederzeit und ohne Mühe und Zeitverlust möglich. Der gegenständliche "Lügner-Vorwurf" sei sohin als politische Bewertung überprüfbarer und offengelegter Tatsachen anzusehen und sohin in der öffentlichen, medialen Auseinandersetzung zwischen politischen Kontrahenten jedenfalls zulässig. Die Tatsachengrundlagen des Vorwurfes seien auch offenkundig wahr. Die Bewertung, "bewusst die Unwahrheit gesagt zu haben", sei gerechtfertigt, da die beiden einzigen zur Stützung der These des Klägers ausgewählten Tweets die Antisemitismus-Vorwürfe des Klägers nicht decken. Die bloße Erwähnung jüdischer Namen oder des Umstandes, dass alle (potentiellen) Täter der gleichen "ethnischen Gruppe" angehören, sei weder rassistisch, noch antisemitisch. Auch aus dem Kommentar von "steinmein" sei keine Verächtlichmachung von Juden oder Jüdinnen ersichtlich, geschweige denn das Verstehen einer antisemitischen Botschaft des Artikels. Die beiden zitierten Kommentare von "helmut-1" und "steinmein" würden keine antisemitischen Ressentiments wecken, noch enthielten sie, ebenso wie auch der "unzensuriert"-Artikel selbst die geringsten antisemitischen Anspielungen. Der vom Kläger erhobene Vorwurf, der Artikel erhalte "Bot-

schaften an Antisemiten, die diese wohl verstehen" könne zweifelsfrei als "Lüge" bewertet werden. Die Bewertung desjenigen, der den Vorwurf offenkundig ungerechtfertigt erhebt, als "Lügner", sei daher auch nicht überzogen bzw. exzessiv.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (./A bis ./E und ./1 bis ./7).

Demnach steht folgender - über den eingangs wiedergegebenen, außer Streit gestellten, hinausgehender - Sachverhalt fest:

Der Kläger war Leiter der Wiederwahlkampagne des damals amtierenden Bundespräsidenten Heinz Fischer im Jahr 2010. Seine Agentur The Skills Group GmbH begleitete die Medienarbeit für die von Hans-Peter Haselsteiner finanzierte Kampagne "Nein zum Öxit. Nein zu Hofer". Er ist auch immer wieder Kommentator und Interviewpartner von Medien, wie kurier.at (./4 und ./5), sowie Kommentator in Fernsehsendungen, wie etwa der ZIB2 (./6) und Poster zu politischen Themen (./7).

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich auf die vorgelegten - bei den jeweiligen Feststellungen in Klammer angeführten - unbedenklichen Urkunden. Die Feststellungen zur Tätigkeit des Klägers als Leiter der Wiederwahlkampagne von Heinz Fischer im Jahr 2010 gründet sich auf den Artikel in kurier.at (./1), die Feststellung, wonach die Agentur des Klägers die von Hans-Peter Haselsteiner finanzierte Kampagne "Nein zum Öxit. Nein zu Hofer" in Bezug auf die Medienarbeit begleitete, gründet sich auf den Artikel in der Presse vom 5.9.2016 (./2), aus dem hervorgeht, dass die Agentur Skills von Hans-Peter Haselsteiner den Auftrag erhielt, Haselstei-

ners diesbezügliche Botschaft in die Medien zu bringen.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß § 1330 Abs 1 ABGB sind ehrenbeleidigende, gemäß § 1330 Abs 2 ABGB rufschädigende und kreditschädigende Äußerungen rechtswidrig. Nach ständiger Rechtsprechung steht dem Geschädigten in beiden Fällen des § 1330 ABGB ein verschuldenunabhängiger Unterlassungsanspruch, für den Fall der Ruf- und Kreditschädigung auch ein Anspruch auf Widerruf zu, da Ehre und wirtschaftlicher Ruf einer Person absolut geschützte Persönlichkeitsrechte sind. Grundsätzlich kann eine Äußerung gleichzeitig auch beide Tatbestände des § 1330 ABGB erfüllen. Die Verbreitung einer unrichtigen Tatsache kann zugleich den Tatbestand der Ehrenbeleidigung und jenen der Rufschädigung erfüllen.

§ 1330 Abs 1 ABGB erfasst Ehrenbeleidigungen, die zugleich Tatsachenbehauptungen sein können, Abs 2 umfasst hingegen nur unwahre rufschädigende Tatsachenbehauptungen, nicht jedoch Werturteile. Der Begriff der Tatsachenbehauptung ist weit auszulegen.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung deckt unwahre Tatsachenbehauptungen nicht. Bei unwahren Tatsachenbehauptungen oder bei Werturteilen, basierend auf unwahren Tatsachenbehauptungen, gibt es kein Recht auf freie Meinungsäußerung (RIS-Justiz RS0107915). Daher dürfen auch Werturteile, die konkludente Tatsachenbehauptungen sind, nicht schrankenlos geäußert werden; selbst überspitzte Formulierungen sind unter Umständen hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt. Werturteile ohne hinreichendes Tatsachensubstrat oder Wertungsexzesse sind nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Ob durch eine Äußerung Tatsachen

verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten (RS0031883; RS0032489; 6 Ob 92/09z; 6 Ob 194/16x). Wesentlich ist, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, dass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (6 Ob 159/06k; 6 Ob 295/03f).

Vorliegend wirft die Beklagte dem Kläger mit dem inkriminierten Tweet vor, er sei ein "Lügner" und fügte unter Bezugnahme auf den Artikel auf unzensuriert.at hinzu, dass "unter dem Artikel kein einziger antisemitischer Kommentar ist". Mit dem Vorwurf der Lüge wirft die Beklagte dem Kläger die bewusste (wissentliche) falsche Tatsachenbehauptung vor, sohin, dass dieser wider besseres Wissen unrichtige Tatsachenbehauptungen verbreitete (vgl. 6 Ob 138/01i; 1 Ob 556/91). Die Behauptung, dass jemand gelogen habe, ist eine Tatsachenbehauptung, kann doch geprüft werden, ob sie richtig ist, das heißt ob der der Lüge Beschuldigte tatsächlich gelogen hat (4 Ob 1092/95; RS0032212 [T12]). Auf der Basis eines unwahren Sachverhalts können wertende Äußerungen nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung im Sinn des Art 10 EMRK gerechtfertigt werden. Lediglich der auf keinem rechtfertigenden Sachverhalt beruhende Lügenvorwurf ist ein ehrverletzendes Werturteil, das als Beschimpfung dem Tatbild des § 1330 Abs 1 ABGB unterliegt (vgl. 6 Ob 138/01i; 6 Ob 315/02w). Der Vorwurf ist auch in einem politischen Meinungsstreit als exzessiv zu beurteilen und deshalb zu unterlassen (6 Ob

238/02x mwN).

Wie die Beklagte selbst ausführt, bezieht sie ihren "Lügner"-Vorwurf gegenüber dem Kläger auf die unter dem Artikel "Trotz Haftbefehl gegen Israeli: Bundeskanzler lässt ihn als teuren Berater nach Wien einfliegen" veröffentlichten Kommentare, sodass die Beklagte einen überprüfbaren Sachverhalt anführt, auf den sie den inkriminierten "Lügner"-Vorwurf gründe.

Die Beklagte wirft sohin dem Kläger vor, bewusst (sohin wider besseres Wissen) die Unwahrheit verbreitet zu haben, als dieser twitterte, dass durch die unter dem Artikel vom 6.12.2016 veröffentlichten Kommentare die Antisemiten die Botschaft des Artikels auf unzensuriert.at verstanden hätten. Mit seiner Aussage "die Antisemiten haben die Botschaft verstanden" des Klägers handelt es sich allerdings nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern vielmehr um ein Werturteil, das als solches nicht wahr oder falsch sein kann. Der "Lügner"-Vorwurf der Beklagten demgegenüber stellt jedoch kein Werturteil, sondern vielmehr eine Tatsachenbehauptung dar, die auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfbar ist. Da es sich bei der Aussage "die Antisemiten haben die Botschaft verstanden" um ein Werturteil handelt, kann somit dem Kläger auch nicht unterstellt werden, hierdurch (wissentlich) die Unwahrheit gesagt zu haben, weil dadurch die vom Kläger geübte politische Kritik in Form eines Werturteils von der Beklagten - unzutreffend - als unrichtige Tatsachenbehauptung dargestellt wird. Schon damit ist aber der Beklagten der ihr obliegende Beweis der Richtigkeit ihrer Behauptung, dass nämlich der Kläger lügt, sohin bewusst unrichtige Tatsachenbehauptungen verbreitet, nicht gelungen. Nicht der Kläger

war nämlich gehalten, die objektive Wahrheit seiner Behauptungen zu beweisen, sondern wäre es vielmehr Sache der Beklagten gewesen, die behauptete Lüge bzw. Lügen des Klägers zu beweisen, sohin zu beweisen, dass die Darstellung des Klägers bewusst wahrheitswidrig gewesen sei. Entgegen den Behauptungen der Beklagten kann das Recht auf freie Meinungsäußerung eine Herabsetzung (auch) des politischen Gegners durch unwahre Tatsachenbehauptungen, mit denen er eines verwerflichen Verhaltens bezichtigt wird, nicht rechtfertigen (RS0032201).

Lediglich der Vollständigkeit halber sei ausgeführt, dass auch bei einer Prüfung der objektiven Wahrheit der Aussage des Klägers, "die Antisemiten haben die Botschaft verstanden" für die Beklagte nichts zu gewinnen ist, weil der Vorwurf, der Kläger sei ein Lügner, auch unrichtig ist. So bezog sich der Kläger bei seiner Aussage auf die unter dem Artikel veröffentlichten Postings. Zwar ist der Beklagten zuzugestehen, dass die Erwähnung der drei Namen (Tal Silberstein, Shimon Shevez und Benjamin Steinmetz) für sich alleine genommen noch nicht rassistisch oder antisemitisch ist. Die Beklagte lässt dabei allerdings außer Acht, dass in dem Posting von "helmut-1" vom 6.12.2016 die drei namentlich Genannten als "Berater, die alle einer bestimmten ethnischen Gruppe zuzuordnen sind" bezeichnet werden. Im Zusammenhang mit dem weiteren Inhalt des Postings, wonach diese per Haftbefehl gesucht werden und von der Antikorruptionsbehörde angeklagt seien, handelt es sich bei dem Hinweis, dass alle drei "einer bestimmten ethnischen Gruppe zuzuordnen sind" sehr wohl um einen Hinweis, der geeignet ist, rassistische und antisemitische Ressentiments zu schüren.

Ebenso verhält es sich mit dem Posting von "steinmein" mit dem Inhalt: "Wozu die Aufregung? Dem Reinen ist alles rein! Und gewisse Ethnien, Rassen zu sagen wäre Hetze, beanspruchen dies in allen Belangen.". Auch dabei werden mit dem Verweis auf "gewisse Ethnien" mit dem Zusatz, dass es Hetze wäre, von "Rassen" zu sprechen rassistische Ressentiments bereits durch die Wortwahl von "Ethnien" und dem Zusatz "Rassen zu sagen wäre Hetze" geschürt und geweckt. Davon ausgehend ist aber auch die Aussage des Klägers, "die Antisemiten hätten die Botschaft verstanden" wahr und daraus folgend wiederum der von der Beklagten erhobene "Lügner"-Vorwurf unwahr.

Auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung sowie darauf, dass der Kläger eine "public figure" darstellt, der ein größeres Maß an Toleranz hinnehmen müsse, kann sich die Beklagte vorliegend nicht berufen, da auch unwahre Behauptungen nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sind (RS0032201). Davon ausgehend erfüllt die inkriminierte Behauptung jedenfalls den Tatbestand des § 1330 Abs 2 ABGB, sodass dem Unterlassungsbegehren und daraus folgend auch dem Widerrufsbegehren sowie dem Widerrufsveröffentlichungsbegehren stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 57
Wien, 13. April 2017
Mag. Hildegard Brunner, Richterin

Elektronische Ausfertigung gem. § 79 GOG